

Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise für den Ernstfall

Wichtig: Die Grundregeln auf einen Blick

1. Ruhe bewahren
2. Umgehend Verteidiger informieren
3. Keine Äußerungen zum Durchsuchungsgegenstand
4. Kein Widerstand gegen Durchsuchungshandlungen
5. Keine Unterlagen vernichten, keine Daten löschen
6. Widerspruch gegen Beschlagnahme einlegen

Sofortkontakt: Rechtsanwaltskammer München: 089-53 29 44 - 0

Vorbemerkung

Durchsuchungen in Rechtsanwaltskanzleien sind Ausnahmesituationen – egal ob gegen den Rechtsanwalt selbst oder im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen Mandanten. Zentral sind die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 S. 1 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und der Schutz des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten.

Dieser Leitfaden ist nicht verbindlich, sondern soll zur Vorbereitung dienen.

Wichtige Rechtsgrundlagen

- Schweigepflicht: § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB
- Zeugnisverweigerungsrecht: § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO (RA), § 53a StPO (Kanzleipersonal)
- Beschlagnahmeverbot: § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO (gilt nur für Verteidiger im Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten, nicht für sonstige Mandate)

Mandatsunterlagen des Rechtsanwalts sind grundsätzlich nicht beschlagnahmefrei (außer bei Verteidigermandaten).

Teil 1: Vorbereitung und Sofortmaßnahmen

1.1 Verschwiegenheitspflicht beachten

Keine Angaben ohne Entbindung des Mandanten über:

- Bestehen eines Mandatsverhältnisses
- Inhalt eines Mandatsverhältnisses

Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen (z.B. Handakte)

- Strafbarkeitsrisiko: § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB

1.2 Was sofort zu tun ist

- Durchsuchungsmaßnahmen widersprechen, wenn Voraussetzungen nicht vorliegen
- Widerspruch protokollieren lassen
- Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen und auf förmliche Beschlagnahme bestehen – der Beschlagnahme ausdrücklich widersprechen
- Vorstand der Rechtsanwaltskammer und/oder erfahrenen Strafverteidiger zuziehen

Kontakt Rechtsanwaltskammer München: 089-53 29 44 - 0

Bei freiwilliger Herausgabe entfällt ein möglicherweise bestehendes Verwertungsverbot.

1.3 Mandanteninformation (§ 11 Abs. 1 BORA)

Grundsatz: Der betroffene Mandant ist zu informieren.

Aber Vorsicht: Bei paralleler Durchsuchung beim Mandanten besteht das Risiko des Vorwurfs der Strafvereitelung (§ 258 StGB).

Empfohlenes Vorgehen:

Bei Beschuldigtem als Mandant:

- Mit Staatsanwaltschaft abstimmen, Zustimmung der StA einholen und dies protokollieren lassen
- Bei Zweifel der Beamten auf Telefonat unter Aufsicht eines Beamten hinwirken und dies protokollieren lassen
- Bei Untersagung: Telefonat/SMS unterlassen

Nach Abschluss der Durchsuchung:

- Information grundsätzlich möglich
- Aber: Beachte Offenbarungsverbot nach § 95a Abs. 6 S. 1 StPO (zeitlich befristete Zurückstellung)
- Ausnahme: Mitteilung zur Ausübung prozessualer Rechte des Betroffenen (z.B. Information des eigenen Verteidigers, der RAK)

Kontaktaufnahme nicht zur Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung nutzen – dies würde freiwillige Herausgabe ermöglichen.

Teil 2: Durchsuchungsbeginn

2.1 Empfang der Ermittlungsbehörden

Wer erscheint:

In der Regel mind. ein Staatsanwalt, mehrere Beamte (Polizei, Zoll, Steuerfahndung), meist in Zivil

Sofort notieren:

- Namen und Dienstbezeichnung des Untersuchungsleiters
- Namen und Dienstbezeichnung der weiteren Ermittlungspersonen

Sofortmaßnahmen:

- Durchsuchungsbeschluss vorlegen lassen
- Für Durchsuchungsmaßnahmen zu benennender / benannten Rechtsanwalt der Kanzlei informieren
- Beamte bitten, in separatem Besprechungszimmer zu warten (bis RA anwesend – nicht erzwingbar)
- Verteidiger kontaktieren
- Durchsuchungsbeschluss in Kopie anfordern und – nach Rücksprache mit den Beamten – an bezeichneten RA oder Verteidiger per E-Mail weiterleiten

2.2 Prüfung des Durchsuchungsbeschlusses – Checkliste

Der Beschluss muss folgende Angaben enthalten:

- Tatvorwurf (Tatverdacht und Tatzeiträume)
- Rechtsgrundlage: § 102 StPO (beim Beschuldigten) oder § 103 StPO (bei anderen Personen – heute Regelfall)
- Erfasster Standort / Räumlichkeiten (genaue Bezeichnung)
- Anordnung durch Amtsgericht (nicht durch StA oder Polizei, außer bei „Gefahr im Verzug“ – liegt bei Anwaltskanzlei regelmäßig nicht vor)
- Datum des Beschlusses (darf nicht älter als 6 Monate sein)
- Bezeichnung der aufzufindenden Beweismittel

2.3 Prüfung: Auffindevermutung bei § 103 StPO

Bei nichtbeschuldigten Dritten (§ 103 StPO) ist Durchsuchung nur zulässig, wenn sich aus Verdachtsgründen ergibt, dass sich das ausdrücklich benannte Beweismittel in den betreffenden Räumen befindet.

Fehlt eine Voraussetzung → Beschluss unwirksam.

2.4 Mündliche Anordnung bei Gefahr im Verzug

Wenn Durchsuchung mündlich angeordnet ist:

Verlangen:

- Tatverdacht
- Tatzeitraum
- Aufzufindende Gegenstände (konkret)
- Auffindungsvermutung
- Besondere Eilbedürftigkeit (Begründung)

Protokollieren lassen!

Bei unzureichenden Angaben: Widerspruch einlegen und protokollieren lassen.

2.5 Verhalten während der Wartezeit und der Durchsuchung

- Ruhige, freundliche Atmosphäre schaffen
- Jegliche Eskalation vermeiden
- Keine die Untersuchung behindernden Handlungen
- Nichts verstecken
- Keine Daten löschen

Strafbarkeitsrisiko:

§ 113 StGB (Widerstand), § 258 StGB (Strafvereitelung), § 274 StGB (Urkundenunterdrückung)

Teil 3: Während der Durchsuchung

3.1 Umgang mit Fragen der Ermittlungsbehörden

Keine unüberlegten Äußerungen

- Spontanäußerungen sind verwertbar
- Unterfallen nicht dem Zeugnisverweigerungsrecht
- Sofortige Zeugenvernehmungen – so weit möglich – vermeiden

3.2 Erzwungene Zeugenaussage

Die Staatsanwaltschaft kann Zeugenaussage erzwingen

Polizei / Steuerfahndung nur bei explizitem Auftrag der StA (§ 163 Abs. 3 S. 1 StPO)

Bei Vernehmung:

- Zeugnisverweigerungsrecht nutzen (§ 53 StPO für RA, § 53a StPO für Kanzleipersonal)
- Zeugenbeistand hinzuziehen, insbesondere bei Vernehmung des RA wg. dessen besonderer Verschwiegenheitsverpflichtung

3.3 Wenn Rechtsanwalt selbst Beschuldigter ist (§ 102 StPO)

- Schweigerecht nutzen!
- Bis zur Rücksprache mit Verteidiger schweigen

Hinweis: Angaben zur eigenen Verteidigung stellen grundsätzlich keinen Geheimnisverrat iSd § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB dar (§ 2 Abs. 3 BORA erlaubt).

3.4 Praktisches Vorgehen während der Durchsuchung

Protokollführung

Ggf. internes Protokoll erstellen

Mitwirkungspflicht

- Grundsätzlich keine Pflicht zur Mitwirkung
- Bei ausdrücklich benannten Gegenständen: Zwangsmittel möglich (Ordnungshaft, Ordnungsgeld)
- ABER: § 95 Abs. 2 S. 2 StPO – gegen zeugnisverweigerungsberechtigten RA und das Kanzleipersonal keine Zwangsmittel möglich!

Begleitung der Durchsuchung

- Nicht betroffener Mitarbeiter / zu benennender / benannter RA sollte Beamte begleiten (bestenfalls Verteidiger)
- Ggf. IT-Verantwortlichen hinzuziehen
- Hinweis auf vertrauliche Rechtsanwaltskorrespondenz anderer Mandanten

Keine Äußerungen zur Sache, auf förmliche Beschlagnahme bestehen, keine freiwillige Herausgabe.

Hinweis auf Speicherorte

Wenn Beamte bestimmte Dokumente anfordern:

- Hinweis auf Raum/Speicherort möglich
- Hinweis, dass in anderen Räumen/Speicherorten vertrauliche Korrespondenz anderer Mandanten lagert
- Dies ist keine freiwillige Herausgabe
- Dient der Vermeidung von „Zufallsfunden“ und der Mitnahme von Unterlagen nicht betroffener Dritter

3.5 Sichtung von Papieren (§ 110 StPO)

Ohne Genehmigung des RA dürfen Ermittlungspersonen Papiere nur auf Anordnung des Staatsanwalts sichten.

Diese Genehmigung nicht erteilen! Folge: Unterlagen müssen versiegelt zur StA gebracht werden.

Ausnahme: Beamte der Steuerfahndung (§§ 404 S. 2 Hs. 1, 399 AO iVm § 110 StPO)

3.6 Beschlagnahmefreie Unterlagen

Wenn aus Sicht des RA beschlagnahmefreie Unterlagen beschlagnahmt werden sollen:

- Gesondert widersprechen unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO
- Widerspruch protokollieren lassen
- Auf Versiegelung der Unterlagen bestehen

Die Beschlagnahme selbst lässt sich nicht verhindern.

3.7 Datenträger

- Bei möglicher Unterscheidung nach Verfahrenserheblichkeit: Teilkopie erstellen
- Möglichkeit der Zuordnung der Mandatsunterlagen prüfen, z.B.:
 - Unterscheidung nach Sozien bei gemeinsamer EDV-Anlage
 - Themen-, zeit-, mandanten- oder mandatsbezogene Ordnung der Datenablage
 - Ordnung der Verfahrensrelevanz über geeignete Suchbegriffe/-programme
- Ggf. IT-Verantwortlichen hinzuziehen

3.8 Kopien anfertigen

- Wenn möglich: Keine Originale mitgeben (darauf besteht aber kein Anspruch)
- Nach Rücksprache mit Ermittlungsbeamten: Kopien/Screenshots von Papieren/Datenträgern anfertigen lassen
- Frühzeitig mit Kopierarbeit beginnen

Teil 4: Abschluss der Durchsuchung

Dokumentation

- Fotos der beschlagnahmten Ordner (Erlaubnis einholen)
- Umfassende Dokumentation im Sicherstellungsverzeichnis prüfen: Korrekte Nummerierung, Lesbarkeit aller Positionen
- Protokoll kritisch durchsehen: Protokollierung der Widersprüche vorhanden?
Ankreuzfeld: „Beschlagnahme“ (nicht „Sicherstellung“) angekreuzt?
- Ggfs. versuchen mit der StA sog. Datenlieferungsvereinbarung zu schließen
→ hier Verteidiger miteinbeziehen

Anhang: Rechtliche Hinweise

[1] BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385, 2389 Rn. 82 f. („Jones Day“-Entscheidung). Der EGMR sah darin keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Entsch. v. 22.10.2024 - 1022/19, 1125/19, Kock and others v. Germany).

[2] BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385, 2389 Rn. 73 f.

[3] Entbindung sollte zum Nachweis schriftlich erfolgen.

[4] „Durchsuchung der Auffindung von Beweismitteln dient“ ist nicht ausreichend.

[5] BGH, Beschl. v. 13.01.2005 – 1 StR 531/04, NStZ 2005, 392; BVerfG, Beschl. v. 23.07.2007 – 2 BvR 2267/06, BeckRS 2007, 25604.

Autoren des Leitfadens

Professor Dr. Christoph Knauer, Rechtsanwalt und Vizepräsident der RAK München
Dr. Thomas Kuhn, Rechtsanwalt, Schatzmeister und Vizepräsident der RAK München

Rechtsanwaltskammer München
Telefon: 089-53 29 44 0

Dieser Leitfaden ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall